



# **P r ü f u n g s b e r i c h t**

**Jahresabschluss 2019**

**Eigenbetrieb  
Breitbandnetz**

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
1. Vorbemerkungen	3
2. Prüfungspflicht und Prüfungszuständigkeit	3
3. Prüfungszeitpunkt und Prüfungsumfang	3
4. Wirtschaftsplan	4
5. Gewinn- und Verlustrechnung	4
6. Bilanz	6
7. Vermögensplan	6
8. Zusammenfassendes Ergebnis	7
9. Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	7

## **1. Vorbemerkungen**

Für den Eigenbetrieb (EB) Breitband sind die maßgebenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung die §§ 12 bis 15 EigBG i. V. m. der GemO, GemHVO und den ergänzenden Bestimmungen der EigBVO sowie den Vorschriften des deutschen Handelsrechts (HGB). Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 9 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Stadtgebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten (§ 1 Satzung EB Breitbandnetz).

Nach § 16 Abs. 1 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse als Einheitskasse abgewickelt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Prüfungspflicht und Prüfungszuständigkeit**

Der EB unterliegt seit Inkrafttreten des "Gemeindewirtschaftsrechts – Änderungsgesetz 1999" vom 19.07.1999 gemäß § 111 Abs. 1 GemO durch Verweisung auf § 110 Abs. 1 GemO der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision).

## **3. Prüfungszeitpunkt und Prüfungsumfang**

Nach § 16 Abs. 2 EigBG ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem (Ober)Bürgermeister vorzulegen. Dieser leitet bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 GemO) die Unterlagen der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 GemO) zu. Das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision) hat nach § 111 Abs. 1 GemO die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Der Jahresabschluss 2019 für den EB ist am 8. Oktober 2020 beim Fachbereich Revision eingegangen.

Den Bericht haben wir computergestützt erstellt. Programmbedingt kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Der Fachbereich Revision hat den Jahresabschluss 2019 des EB nach § 111 Abs. 1 GemO i. V. m. § 110 GemO stichprobenartig daraufhin geprüft, ob

- a. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

- b. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c. der Haushaltsplan bzw. die Wirtschaftspläne eingehalten wurden.

#### **4. Wirtschaftsplan**

Die Eigenbetriebe müssen nach § 14 Abs. 1 EigBG vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen. Dieser ist nach § 1 Abs. 3 Ziff. 7 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Beschlussfassung durch den Gemeinderat 13.02.2019

Genehmigung durch das Regierungspräsidium 08.03.2019

Veröffentlichung in den Stadtnachrichten 15.03.2019

#### **5. Gewinn- und Verlustrechnung**

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und schätzt das Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) voraus.

Nach § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Diese Vorschrift wurde eingehalten.

Über die Einhaltung des Erfolgsplans gibt der nachfolgende Plan-Ist-Vergleich zum 31.12.2019 Aufschluss:

Erfolgsplan	Planansatz	Ergebnis	Differenz
Erträge	125.000,00 €	80.682,65 €	-44.317,35 €
Aufwendungen	305.000,00 €	306.570,23 €	1.570,23 €
Ergebnis	-180.000,00 €	-225.887,58 €	-45.887,58 €

Im Vergleich zu 2018 stellen sich die Erträge und Aufwendungen 2019 wie folgt dar:

	2018	2019	Differenz
<b>Umsatzerlöse</b>			
Netzpacht	0,00 €	8.335,44 €	8.335,44 €
Auflösung Investitionszuweisungen	22.285,35 €	46.746,09 €	24.460,74 €
Auflösung Investitionsbeiträge	23,11 €	542,99 €	519,88 €
<i>Zwischensumme</i>	22.308,46 €	55.624,52 €	33.316,06 €
<b>Sonstige Erträge</b>			
Kostenerstattungen IKZ-Gemeinden/Zweckverbände	13.716,50 €	7.897,25 €	-5.819,25 €
Zuweisung Land	15.551,83 €	15.310,88 €	-240,95 €
<i>Zwischensumme</i>	29.268,33 €	23.208,13 €	-6.060,20 €
<b>Summe betrieblicher Erträge</b>	<b>51.576,79 €</b>	<b>78.832,65 €</b>	<b>27.255,86 €</b>
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe	0,00 €	2.889,00 €	-2.889,00 €
Gutachten/Konzeption/Planung	30.405,70 €	15.413,25 €	14.992,45 €
<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>30.405,70 €</b>	<b>18.302,25 €</b>	<b>12.103,45 €</b>
<b>Abschreibungen auf Sachanlagen</b>	<b>51.474,08 €</b>	<b>101.262,00 €</b>	<b>-49.787,92 €</b>
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			0,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	89.000,00 €	94.000,00 €	-5.000,00 €
Versicherungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rechtsberatung	32.214,75 €	30.491,00 €	1.723,75 €
Öffentlichkeit und Werbung	5.500,00 €	10.813,00 €	-5.313,00 €
sonstiger Aufwand	57.190,71 €	37.407,88 €	19.782,83 €
<i>Zwischensumme</i>	183.905,46 €	172.711,88 €	11.193,58 €
<b>Summe betrieblicher Aufwand</b>	<b>265.785,24 €</b>	<b>292.276,13 €</b>	<b>-26.490,89 €</b>
<b>Zinsen und ähnlicher Erträge</b>	0,00 €	16.144,10 €	-16.144,10 €
<b>Abschreibungen auf Finanzanlagen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-214.208,45 €</b>	<b>-225.887,58 €</b>	<b>11.679,13 €</b>
<b>Gesamtsumme Erträge</b>	<b>51.576,79 €</b>	<b>80.682,65 €</b>	<b>-29.105,86 €</b>
<b>Gesamtsumme Aufwendungen</b>	<b>265.785,24 €</b>	<b>306.570,23 €</b>	<b>-40.784,99 €</b>
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-214.208,45 €</b>	<b>-225.887,58 €</b>	<b>11.679,13 €</b>

## 6. Bilanz

Die Bilanz des EBs weist zum 31.12.2019 eine Bilanzsumme von 5.578.877,11 € aus. Die Bilanzpositionen sind aus der Eröffnungsbilanz und den ordnungsgemäß geführten Konten entwickelt. Sie werden nach der Überprüfung als richtig erkannt.

Zusammengefasst weist die Bilanz folgende Beträge aus:

Aktivseite		Passivseite	
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	Stammkapital	25.000,00 €
Sachanlagen	4.167.897,00 €	Jahresverlust (18/19)	-584.016,47 €
Finanzanlagen	0,00 €	Investitionszuweisungen	1.470.497,16 €
Umlaufvermögen	711.515,62 €	Verbindlichkeiten	4.571.462,37 €
Kassenbestand	654.412,26 €		
Rechnungsabgrenzung	45.052,23 €	Rechnungsabgrenzung	95.934,05 €
<b>SUMME</b>	<b>5.578.877,11 €</b>	<b>SUMME</b>	<b>5.578.877,11 €</b>

Die einzelnen Beträge sind auf S. 5 des Jahresabschlusses erläutert. Da es sich beim EB Breitbandnetz um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 der GemO handelt, musste ein Stammkapital gemäß § 12 des EigBG festgesetzt werden. Es wurde in § 3 der Betriebssatzung ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € festgesetzt. Der Jahresverlust zum 31.12.2019 in Höhe von **225.889 €** wird von der Stadt Bühl im Haushaltsjahr 2021 ausgeglichen. Das buchmäßige Eigenkapital in Höhe von 25.000 € Euro bleibt dem EB somit erhalten.

Die Aufstellung der Investitionszuschüsse und des Anlagevermögens können S. 16 des Jahresabschlusses entnommen werden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2019 handelt es sich größtenteils um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken.

## 7. Vermögensplan

Der Vermögensplan stellt die geplante Kapitalverwendung und Kapitalherkunft dar. Wie sich der Plan tatsächlich entwickelt hat, ist aus dem Jahresabschluss des EB (Umsetzung des Vermögensplans S. 8) zu entnehmen.

## **8. Zusammenfassendes Ergebnis**

Der Jahresabschluss 2019 des EB wurde nach unseren Feststellungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgerichtig aus den Konten der Buchführung übernommen. Es kann bestätigt werden, dass die für die Verwaltung der Stadt geltenden und auf den EB anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters im Wirtschaftsjahr 2019 eingehalten wurden.

Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen kann grundsätzlich eine gute und gewissenhafte Sachbearbeitung bestätigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des EB sind geordnet.

## **9. Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat**

Der Jahresabschluss 2019 wurde formgerecht erstellt und uns zur Prüfung übergeben. Er wurde von uns nach den bestehenden Vorschriften im Rahmen der örtlichen Prüfung überprüft.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung werden keine Beanstandungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Gemeinderat entgegenstehen, erhoben.

Die Gesamttätigkeit war im Haushaltsjahr 2019 nach den allgemeinen Ordnungs- und Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung ausgerichtet.

Es wird bestätigt, dass der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, gemäß § 16 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 111 GemO

- das im Jahresabschluss 2019 des EB "Breitbandnetz" ausgewiesene Ergebnis festzustellen
- den Betriebsleiter (Herr Oberbürgermeister Schnurr) zu entlasten.

Der Fachbereich Revision empfiehlt dem Gemeinderat den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Breitbandnetz nach §§ 95 b Abs. 1 GemO bzw. 16 Abs. 3 EigBG festzustellen.

Bühl, 19.11.2020



Petra Ewert  
Fachbereichsleiterin Revision